

**Klausel bezüglich Aufbewahrung von
Musikinstrumenten**

- 1) Werden Instrumente nachtsüber in Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht wohnzwecken dienen (zB. Übungsräume, Garderoben in Konzerthäusern, Hochschulen und Theatern, Fabriken, Garagen, Lager-räume), aufbewahrt, besteht Versicherungsschutz nur, wenn dies besonders vereinbart und in der Polizze dokumentiert wird.
- 2) Sind die Instrumente auf einer Veranstaltung benutzt worden und werden sie nach Benutzung im Veranstaltungsgebäude zurückgelassen, so sind sie nur versichert, wenn es sich um ein bewohntes, massives Gebäude handelt und die Instrumente in einem separaten, verschlossenen Raum dieses Gebäudes aufbewahrt werden. Ist ein solcher Raum nicht verfügbar, besteht Versicherungsschutz nur gegen die Risiken Feuer und Verlust infolge nachweislichem Einbruchdiebstahl in das Gebäude.
- 3) Werden Instrumente während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) in einem Fahrzeug zurückge-lassen und das Fahrzeug während dieser Zeit unbeaufsichtigt gelassen, so sind die darin zurückge-lassenen Instrumente nur versichert, wenn das Fahrzeug in einer verschlossenen Einzelgarage ein-gestellt ist.